

Ausbildungszeiten

1. Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen der Woche über ein ganzes Jahr vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien des darauffolgenden Jahres (mit Ausnahme der Einführungswoche in der ersten Schulwoche) in Form eines gelenkten Praktikums statt.
2. Die Schultage sind in der Regel Montag/Dienstag oder Donnerstag/Freitag. Diese werden von der Schule festgelegt, können aber auf Wunsch der Betriebe im Einzelfall (bitte rechtzeitig mitteilen) verändert werden.
3. Auch in den Ferien findet die fachpraktische Ausbildung nur an drei Tagen in der Woche statt.
4. Während des Betriebspraktikums gelten die Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes; dies gilt auch bei minderjährigen Praktikanten/ Praktikantinnen für Arbeitszeit und Ruhepausen. Ansonsten gelten die tariflichen Bestimmungen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 8 Stunden.
5. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Praktikanten Urlaub. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tariflich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen.

Status der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers

6. Die Schülerin / der Schüler ist in der Jahrgangsstufe 11 zugleich Schüler/in und Praktikant/in. Sie / er schließt einen Vertrag mit der Ausbildungseinrichtung ab.

Versicherungsschutz

7. Die Praktikantin / der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
8. Der Betrieb / die Behörde meldet den Praktikanten / die Praktikantin bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an.
9. Alle Praktikanten/innen sind bei der Sparkassenversicherung (Land Hessen) gesetzlich Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.
Die Deckungssummen betragen:
1.100.000,00€ bei Personenschäden
500.000,00€ bei Sachschäden
51.500,00€ bei Vermögensschäden aller Art und Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.
10. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Benutzung von motorisierten Fahrzeugen; d.h. während des Praktikums dürfen Praktikanten nicht für Betriebe Auto fahren, es sei denn die Praxiseinrichtung versichert die Praktikanten/Praktikantinnen zusätzlich für diesen Fall.

Ausbildungsinhalte im Praktikum und Praktikumsplan

11. Durch das Fachpraktikum soll die Praktikantin / der Praktikant Grundeinsichten in das Betriebsgeschehen gewinnen und Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden machen. Die geltende Verordnung geht von einer Lernortkooperation aus. Das bedeutet, dass idealerweise die im Schwerpunktunterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter betrieblichen Bedingungen angewandt werden sollen. So soll die Praktikantin / der Praktikant im kaufmännisch-verwaltenden Bereich durch Mitwirkung bei der Beschaffung, Lagerung, Fertigung, beim Absatz und bei der Kundenberatung und durch Mitarbeit im Funktionsbereich Rechnungen (Buchhaltung, Kalkulation, Abrechnung, Planung) und im Zahlungs- und Kreditverkehr in Hauptfunktionen des Betriebes eingeführt werden.
Einblicke in die betriebliche Organisation und Verwaltung, in den funktionalen Betriebs- und Arbeitsablauf sowie in Bedingungen des Personaleinsatzes sollen gewährt werden.

12. Die sehr unterschiedlichen Betriebsformen und Betriebsgrößen der Praktikumsbetriebe lassen eine echte Lernortkooperation mit von der Schule vorgegebenen Aufgaben nur eingeschränkt zu. Daher ist eine schriftliche Vereinbarung als Anhang zum Vertrag zwischen Praktikant/in und Betrieb oder Behörde empfehlenswert. Ein solcher Praktikumsplan kann die Praktikumszeit in Abschnitte gliedern und diese bestimmten Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen zuordnen. Dies dient allen Beteiligten, Praktikant/in, Betrieb bzw. Behörde und Schule zur Orientierung.

Praktikumsberichte

13. Über den Ablauf der fachpraktischen Ausbildung (Praktikum) in den verschiedenen betrieblichen Ausbildungsstationen haben die Praktikanten/innen wöchentliche, nach den Weihnachtsferien monatliche Ausbildungsnachweise zu führen. Ein weiterer ausführlicher Tätigkeitsbericht erfolgt am Ende der Jahrgangsstufe 11 in Form einer Präsentation. Ausbildungsnachweise und der Ausdruck der Präsentation sind dem Betrieb und der Fachoberschule zur Kenntnisnahme vorzulegen. Vertreter/innen des Betriebs / der Behörde werden zum Präsentationstag der Klasse (Mai oder Juni) zur Teilnahme eingeladen. Die Nachweise und die Präsentation sind bei der Gesamtbeurteilung der Leistungen der Fachoberschülerin / des Fachoberschülers zu berücksichtigen.

Betreuung

14. Das Fachpraktikum wird im Betrieb bzw. der Behörde von einer/einem Ausbildungsbeauftragten betreut. In der Schule betreuen die Klassenlehrer/innen das Fachpraktikum (i.d.R. sind dies die Schwerpunktlehrer/innen). Diese/r statten dem Betrieb mindestens einen Besuch ab. Herr Sommer Zuständigkeit bei übergreifenden Fragen: Praktikumsbeauftragter Herr Sommer
in Zusammenarbeit mit dem/der Klassenlehrer/in

Zeugnis

15. Nach Ablauf des Praktikums stellt die Praxiseinrichtung ein Zeugnis und eine endgültige Bescheinigung aus. Ein Rohformular des Zeugnisses kann über die Schule angefordert werden und ist auch im Downloadbereich der Schulhomepage (www.bs-gelnhausen.de) verfügbar.
16. Dieses Zeugnis soll bei der Zulassungskonferenz zum 2. Ausbildungsabschnitt der Schule vorliegen. (Die Zulassungskonferenz findet i.d.R. während der letzten Arbeitswoche der Praktikantin/des Praktikanten statt.)

Vergütung

17. Grundsätzlich ist der Betrieb nicht verpflichtet, eine Praktikumsvergütung zu zahlen.
18. Eine begrenzte Vergütung scheint jedoch sinnvoll - zum einen als Zeichen der Wertschätzung der Arbeit der Praktikantin/des Praktikanten (immerhin dürfen diese verantwortungsvolle Arbeiten übernehmen), zum anderen als Fahrtkostenzuschuss und Aufwandsentschädigung. Wir empfehlen eine Vergütung in Höhe von etwa € 200 je Monat. Dieser Vergütungsbetrag ist lohnsteuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

Vertrag

19. Zwischen Fachoberschüler/in und Betrieb bzw. Behörde wird ein Vertrag geschlossen, der Rechte und Pflichten aller Beteiligten festlegt. Dieser Vertrag wird der Schule am 1. Schultag in Kopie zur Kenntnisnahme vorgelegt.
20. Der Zusage zur Aufnahme der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers liegt ein Vordruck eines Praktikumsvertrages bei.
Eine Meldung an IHK oder Handwerkskammer ist nicht erforderlich.